

TE Vwgh Beschluss 2012/11/12 2010/06/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.11.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verfassungsgerichtshof;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §61a;
AVG §62 Abs3;
B-VG Art144;
VerfGG 1953 §82 Abs1;
VerfGG 1953 §82 Abs1a;
VerfGG 1953 §82;
VwGG §26 Abs1 Z1;
VwGG §26 Abs1;
VwGG §26 Abs2;
VwGG §26;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;
1. AVG § 61a gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 61a gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 61a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981

8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und den Hofrat Dr. Waldstätten, die Hofrätin Dr. Bayjones, den Hofrat Dr. Moritz und die Hofrätin Mag. Merl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zöchling, in der Beschwerdesache der Gemeinde P, vertreten durch Dr. Matthias Göschke, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Bossigasse 27, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 10. September 2008, Zl. FA18E-80.60 19/2008, betreffend Vorarbeiten nach dem Bundesstraßengesetz (mitbeteiligte Partei: A GmbH in W, vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3/1. OG), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und den Hofrat Dr. Waldstätten, die Hofrätin Dr. Bayjones, den Hofrat Dr. Moritz und die Hofrätin Mag. Merl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zöchling, in der Beschwerdesache der Gemeinde P, vertreten durch Dr. Matthias Göschke, Rechtsanwalt in 1130 Wien, Bossigasse 27, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom

10. September 2008, Zl. FA18E-80.60 19 aus 2008,, betreffend Vorarbeiten nach dem Bundesstraßengesetz (mitbeteiligte Partei: A GmbH in W, vertreten durch Jarolim Flitsch Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3/1. OG), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die Bewilligung gemäß § 16 Bundesstraßengesetz 1971 für die Durchführung von Vorarbeiten auf Liegenschaften der beschwerdeführenden Gemeinde erteilt. Dieser Bescheid wurde am 10. September 2008 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mündlich verkündet. An dieser Verhandlung nahm u. a. der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde teil, der auch die Verhandlungsschrift unterfertigte. Ein Begehren auf schriftliche Bescheidausfertigung wurde nicht gestellt. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die Bewilligung gemäß Paragraph 16, Bundesstraßengesetz 1971 für die Durchführung von Vorarbeiten auf Liegenschaften der beschwerdeführenden Gemeinde erteilt. Dieser Bescheid wurde am 10. September 2008 im Rahmen einer mündlichen Verhandlung mündlich verkündet. An dieser Verhandlung nahm u. a. der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde teil, der auch die Verhandlungsschrift unterfertigte. Ein Begehren auf schriftliche Bescheidausfertigung wurde nicht gestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei Beschwerde vom 4. April 2009 vor dem Verfassungsgerichtshof, welche am 4. April 2009 zur Post gegeben worden und beim Verfassungsgerichtshof am 7. April 2009 eingelangt ist.

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde wurde in der Beschwerdeschrift an den Verfassungsgerichtshof ausgeführt, in der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2008 sei der angefochtene Bescheid mündlich verkündet worden. Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung sei bis dato unterblieben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes beginne die Frist des § 82 Abs. 1 VfGG zur Erhebung der Beschwerde nach Art. 144 B-VG nicht vor Zustellung des schriftlichen Bescheides bzw. der schriftlichen Ausfertigung des mündlich erlassenen Bescheides zu laufen. Beides sei bis heute nicht geschehen. Demnach sei die Sechswochenfrist des § 82 Abs. 1 VfGG mangels Zustellung eines schriftlichen Bescheides bzw. einer schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides im vorliegenden Fall noch offen, weil sie noch nicht einmal zu laufen begonnen habe. Die Beschwerde sei daher jedenfalls rechtzeitig erhoben worden. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde wurde in der Beschwerdeschrift an den Verfassungsgerichtshof ausgeführt, in der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2008 sei der angefochtene Bescheid mündlich verkündet worden. Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung sei bis dato unterblieben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes beginne die Frist des Paragraph 82, Absatz eins, VfGG zur Erhebung der Beschwerde nach Artikel 144, B-VG nicht vor Zustellung des schriftlichen Bescheides bzw. der schriftlichen Ausfertigung des mündlich erlassenen Bescheides zu laufen. Beides sei bis heute nicht geschehen. Demnach sei die Sechswochenfrist des Paragraph 82, Absatz eins, VfGG mangels Zustellung eines schriftlichen Bescheides bzw. einer schriftlichen Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides im vorliegenden Fall noch offen, weil sie noch nicht einmal zu laufen begonnen habe. Die Beschwerde sei daher jedenfalls rechtzeitig erhoben worden.

Mit Beschluss vom 27. September 2010, B 418/09-15, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof wurde die Beschwerde auftragsgemäß ergänzt.

Die belangte Behörde führte in ihrer Gegenschrift unter anderem aus, dass sie die Beschwerde als verspätet ansehe. Der angefochtene Bescheid sei gegenüber der Beschwerdeführerin am Tag der mündlichen Verkündung (10. September 2008) rechtmäßig erlassen worden. Der Bürgermeister als Vertreter der beschwerdeführenden Partei habe sich im Verfahren im Namen der Beschwerdeführerin geäußert und auch das Protokoll direkt unter dem mündlich verkündeten Bescheid unterfertigt. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides sei weder verlangt worden noch habe es eine solche gegeben. Die am 4. April 2009 eingebrachte Beschwerde sei daher verspätet.

Die mitbeteiligte Partei legte in ihrer Gegenschrift unter anderem dar, das Ausreichen der bloßen Kenntniserlangung vom Bescheid für die Beschwerde beziehe sich nach der Judikatur auf Bescheide, die einer anderen Partei gegenüber erlassen worden seien, nicht aber der jeweiligen Beschwerdeführerin gegenüber. Nur in jenen Fällen sei die bloße Kenntniserlangung im verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht ausreichend, um die Beschwerdefrist auszulösen. Der Bescheid sei diesen Personen gegenüber nämlich nicht erlassen worden. Im Beschwerdefall sei der angefochtene Bescheid allerdings der Beschwerdeführerin gegenüber erlassen worden, und zwar am 10. September 2008. Eine Zustellung des Bescheides sei nicht beantragt worden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AVG können Bescheide, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Gemäß Paragraph 62, Absatz eins, AVG können Bescheide, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

§ 62 Abs. 2 AVG sieht vor, dass der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift zu beurkunden ist. Paragraph 62, Absatz 2, AVG sieht vor, dass der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift zu beurkunden ist.

Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist gemäß § 62 Abs. 3 AVG den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren. Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

Gemäß § 45 Abs. 1 1. Satz Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Gemäß Paragraph 45, Absatz eins, 1. Satz Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen.

Im Falle der Abtretung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof hat der Verwaltungsgerichtshof selbständig zu prüfen, ob die Frist für die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gewahrt wurde (im Fall der Ablehnung der Beschwerde kann der Verfassungsgerichtshof auch auf die Prüfung der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde verzichten). Ist dies nicht der Fall, so ist die abgetretene Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen (vgl. den hg. Beschluss vom 18. April 2007, Zl. 2007/13/0008, mwN). Im Falle der Abtretung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof hat der Verwaltungsgerichtshof selbständig zu prüfen, ob die Frist für die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gewahrt wurde (im Fall der Ablehnung der Beschwerde kann der Verfassungsgerichtshof auch auf die Prüfung der Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde verzichten). Ist dies nicht der Fall, so ist die abgetretene Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen vergleiche , den hg. Beschluss vom 18. April 2007, Zl. 2007/13/0008, mwN).

§ 82 Abs. 1 VfGG lautet: Paragraph 82, Absatz eins, VfGG lautet:

"§ 82. (1) Die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen Bescheid kann nur nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden." "§ 82. (1) Die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz eins, des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen einen Bescheid kann nur nach Erschöpfung des Instanzenzuges innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides erhoben werden."

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 4/2008 wurde in den § 82 VfGG mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 (siehe § 94 Abs. 22 VfGG) folgender Abs. 1a eingefügt: Mit der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, wurde in den Paragraph 82, VfGG mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 (siehe Paragraph 94, Absatz 22, VfGG) folgender Absatz eins a, eingefügt:

1. "(1a) Absatz eins a, Die Beschwerde kann auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gilt in diesem Fall der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat." Nach den Gesetzesmaterialien (371 Blg NR XXIII. GP, S. 17) zu § 82 Abs. 1a VfGG habe der Verfassungsgerichtshof schon bisher die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung des § 26 Abs. 2 VwGG auch im Beschwerdeverfahren

vor dem Verfassungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden sei. Daher werde eine dem § 26 Abs. 2 VwGG entsprechende Regelung nunmehr auch ausdrücklich in das VfGG aufgenommen. Nach den Gesetzesmaterialien (371 Blg NR römisch 23. GP, S. 17) zu Paragraph 82, Absatz eins a, VfGG habe der Verfassungsgerichtshof schon bisher die Auffassung vertreten, dass die Bestimmung des Paragraph 26, Absatz 2, VwGG auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden sei. Daher werde eine dem Paragraph 26, Absatz 2, VwGG entsprechende Regelung nunmehr auch ausdrücklich in das VfGG aufgenommen.

§ 26 VwGG lautet auszugsweise: Paragraph 26, VwGG lautet auszugsweise:

"§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 131 B-VG oder gegen eine Weisung gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt" § 26. (1) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 131, B-VG oder gegen eine Weisung gemäß Artikel 81 a, Absatz 4, B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung; 1. in den Fällen des Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung;

...

1. (2) Absatz 2, Die Beschwerde kann auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt in diesem Falle der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

..."

Auf der Grundlage des § 82 Abs. 1 VfGG hat der Verfassungsgerichtshof regelmäßig verlangt, dass für die Fristauslösung eine Zustellung erfolgen muss. Im Falle einer mündlichen Verkündung hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass damit der Bescheid Eingang in die Rechtsordnung finde und ab diesem Zeitpunkt die Partei des Verfahrens das Recht der Beschwerdeerhebung habe, auch wenn die sechswöchige Beschwerdefrist gemäß § 82 Abs. 1 VfGG erst mit Zustellung der schriftlichen Bescheidausfertigung zu laufen beginne (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1988, Slg. Nr. 11.696, und vom 4. März 1998, Slg. Nr. 15.109). Auf der Grundlage des Paragraph 82, Absatz eins, VfGG hat der Verfassungsgerichtshof regelmäßig verlangt, dass für die Fristauslösung eine Zustellung erfolgen muss. Im Falle einer mündlichen Verkündung hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass damit der Bescheid Eingang in die Rechtsordnung finde und ab diesem Zeitpunkt die Partei des Verfahrens das Recht der Beschwerdeerhebung habe, auch wenn die sechswöchige Beschwerdefrist gemäß Paragraph 82, Absatz eins, VfGG erst mit Zustellung der schriftlichen Bescheidausfertigung zu laufen beginne vergleiche , die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Juni 1988, Slg. Nr. 11.696, und vom 4. März 1998, Slg. Nr. 15.109).

Für den Fall, dass der Bescheid dem Beschwerdeführer zumindest inhaltlich bekannt wurde, wenn er ihm auch niemals rechtmäßig zugestellt worden war, judizierte der Verfassungsgerichtshof, dass damit zwar die sechswöchige Beschwerdefrist gemäß § 82 Abs. 1 VfGG noch nicht in Gang gesetzt worden sei, die Beschwerde aber bereits eingebracht werden könne, ohne dass untersucht zu werden brauche, wann genau der Bescheid dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gelangt sei (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 1983, Slg. Nr. 9655, und vom 5. Dezember 1992, Slg. Nr. 13.287). Für den Fall, dass der Bescheid dem Beschwerdeführer zumindest inhaltlich bekannt wurde, wenn er ihm auch niemals rechtmäßig zugestellt worden war, judizierte der Verfassungsgerichtshof, dass damit zwar die sechswöchige Beschwerdefrist gemäß Paragraph 82, Absatz eins, VfGG noch nicht in Gang gesetzt worden sei, die Beschwerde aber bereits eingebracht werden könne, ohne dass untersucht zu werden brauche, wann genau der Bescheid dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gelangt sei vergleiche , die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 1983, Slg. Nr. 9655, und vom 5. Dezember 1992, Slg. Nr. 13.287).

§ 26 Abs. 2 VwGG hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Mehrparteienverfahren Bedeutung. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen einen nicht zugestellten und auch nicht an die betreffende Person gerichteten Bescheid ist, dass dieser Bescheid an andere Verfahrensparteien

ergangen ist und seinem Inhalt nach in die Rechtssphäre der übergangenen Partei eingreift (vgl. den hg. Beschluss vom 22. März 2012, Zl. 2008/07/0009, mwN). Paragraph 26, Absatz 2, VfGG hat nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Mehrparteienverfahren Bedeutung. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen einen nicht zugestellten und auch nicht an die betreffende Person gerichteten Bescheid ist, dass dieser Bescheid an andere Verfahrensparteien ergangen ist und seinem Inhalt nach in die Rechtssphäre der übergangenen Partei eingreift vergleiche , den hg. Beschluss vom 22. März 2012, Zl. 2008/07/0009, mwN).

Das VfGG enthält keine Regelung wie § 26 Abs. 1 Z. 1 VfGG für den Fall der bloß mündlichen Verkündung eines Bescheides. Stellte man nur auf die Zustellung des Bescheides ab, würde das bedeuten, dass auch dann, wenn eine Partei bei der mündlichen Verhandlung anwesend ist, aber keinen Antrag auf Zustellung des mündlich verkündeten Bescheides stellt, die Beschwerdefrist nach § 82 VfGG nicht ausgelöst würde, insofern in einem solchen Fall eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides an diese Partei nicht vorgesehen ist. Das VfGG enthält keine Regelung wie Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer eins, VfGG für den Fall der bloß mündlichen Verkündung eines Bescheides. Stellte man nur auf die Zustellung des Bescheides ab, würde das bedeuten, dass auch dann, wenn eine Partei bei der mündlichen Verhandlung anwesend ist, aber keinen Antrag auf Zustellung des mündlich verkündeten Bescheides stellt, die Beschwerdefrist nach Paragraph 82, VfGG nicht ausgelöst würde, insofern in einem solchen Fall eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides an diese Partei nicht vorgesehen ist.

Diese Rechtsmeinung ist jedenfalls in einem Mehrparteienverfahren schon aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Auffassung, dass jedenfalls auch bei einem solchen Sachverhalt § 82 Abs. 1a zweiter Satz VfGG mit der Wirkung zum Tragen kommt, dass die Beschwerdefrist ab Kenntnis des Bescheidinhaltes, somit ab dessen mündlicher Verkündung läuft (vgl. in diese Richtung auch die Anmerkung bei Holzinger/Hiesel, Verfassungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, S. 510 unter E 45, die zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach durch die Kenntniserlangung vom Inhalt des Bescheides die Beschwerdefrist im Sinne des § 82 Abs. 1 VfGG nicht in Gang gesetzt werde, ausführen: Diese Rechtsmeinung ist jedenfalls in einem Mehrparteienverfahren schon aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Der Verwaltungsgerichtshof ist daher der Auffassung, dass jedenfalls auch bei einem solchen Sachverhalt Paragraph 82, Absatz eins a, zweiter Satz VfGG mit der Wirkung zum Tragen kommt, dass die Beschwerdefrist ab Kenntnis des Bescheidinhaltes, somit ab dessen mündlicher Verkündung läuft vergleiche , in diese Richtung auch die Anmerkung bei Holzinger/Hiesel, Verfassungsgerichtsbarkeit, 3. Auflage, S. 510 unter E 45, die zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, wonach durch die Kenntniserlangung vom Inhalt des Bescheides die Beschwerdefrist im Sinne des Paragraph 82, Absatz eins, VfGG nicht in Gang gesetzt werde, ausführen:

"Siehe nunmehr aber § 82 Abs. 1a VfGG"). "Siehe nunmehr aber Paragraph 82, Absatz eins a, VfGG").

Bemerkt wird, dass weder das Unterbleiben einer Belehrung über die Möglichkeit einer Bescheidausfertigung gemäß § 62 Abs. 3 AVG noch jenes des Hinweises gemäß § 61a AVG auf die Beschwerdemöglichkeit gegen letztinstanzliche Bescheide vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts Auswirkungen auf die Beschwerdefrist haben kann (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG II, S. 774 f. RZ 3 ff. zu § 61a AVG und S. 790 f. RZ 29 zu § 62 AVG). Bemerkt wird, dass weder das Unterbleiben einer Belehrung über die Möglichkeit einer Bescheidausfertigung gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG noch jenes des Hinweises gemäß Paragraph 61 a, AVG auf die Beschwerdemöglichkeit gegen letztinstanzliche Bescheide vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts Auswirkungen auf die Beschwerdefrist haben kann vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG römisch zwei, S. 774 f. RZ 3 ff. zu Paragraph 61 a, AVG und S. 790 f. RZ 29 zu Paragraph 62, AVG).

Die Beschwerde war somit wegen Versäumung der Einbringungsfrist gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VfGG in einem gemäß § 12 Abs. 3 VfGG gebildeten Senat zurückzuweisen. Die Beschwerde war somit wegen Versäumung der Einbringungsfrist gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VfGG in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 3, VfGG gebildeten Senat zurückzuweisen.

Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den §§ 47 ff VfGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Kostenersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VfGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 12. November 2012

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Versäumung der Einbringungsfrist siehe VwGG §26 Abs1 Z1 (vor der WV BGBl. Nr. 10/1985: lita) sowie Mangel der Rechtsfähigkeit Handlungsfähigkeit Ermächtigung des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010060235.X00

Im RIS seit

22.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at